

# Neue Rechtsvorschriften

## überblick über die Gesetzgebung im I. Quartal 1978

*Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt Teil I Nr. 1 bis 10 und Teil II Nr. 1 bis 3 veröffentlichten Rechtsvorschriften.\**

Im I. Quartal 1978 ist eine Reihe wichtiger Rechtsvorschriften erlassen worden, die sich in die Aufgabenstellung des IX. Parteitags der SED einordnen, die Rechtsnormen auf dem Gebiet der Volkswirtschaft weiter zu vervollkommen.<sup>1</sup>

Die für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten und kontinuierlichen Produktion überaus wichtige Frage der Übereinstimmung der Wirtschaftsverträge mit den staatlichen Planaufgaben und -auflagen der Betriebe hat durch die **VO zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen vom 26. Januar 1978 (GBl. I Nr. 6 S. 85)** eine klare, verbindliche Regelung erfahren. Die neuen Bestimmungen dienen der Festigung der Staatsdisziplin bei der Vorbereitung und Durchführung von Wirtschaftsverträgen.

Pflicht der Leiter der Betriebe ist es, in betrieblichen Ordnungen Verantwortung und Vollmachten der leitenden Mitarbeiter für den Vertragsabschluß und für die Organisation der Planerfüllung in Übereinstimmung mit den Verträgen eindeutig festzulegen sowie ein wirksames innerbetriebliches Informationssystem zu schaffen, das über den Stand der Übereinstimmung von Plan und Vertragserfüllung Auskunft gibt. Dazu sind u. a. den Werkträgern bei der Aufschlüsselung des Betriebsplans auf die Produktionsbereiche und Abteilungen wichtige vertragliche Verpflichtungen bekanntzugeben.

Zur langfristigen Vorbereitung und Gestaltung der Kooperationsbeziehungen kann jedes an einer Planabstimmung entsprechend den planungsrechtlichen Bestimmungen (AO über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 vom 20. November 1974 [GBl.-Sdr. Nr. 775 a]) beteiligte Organ den Abschluß einer Koordinierungsvereinbarung gemäß § 27 VG verlangen und dazu ggf. die Entscheidung durch das Zentrale Vertragsgericht beantragen. Ebenso können die an einer Planabstimmung beteiligten Betriebe den Abschluß leistungsvorbereitender Verträge gemäß § 11 VG verlangen.

Um eine nicht bedarfsgerechte Produktion zu verhindern, enthält die VO zwei bedeutsame Festlegungen:

Erstens wird den Liefer- und Leistungsbetrieben das Recht eingeräumt, von den Bestellern den auf der Grundlage ihrer staatlichen Aufgaben, Materialverbrauchsnormen und Bestandsreserven klar ermittelten Nachweis ihres volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zu verlangen.

Zweitens wird den Betrieben die Produktion von Erzeugnissen nur unter der Voraussetzung gestattet, daß der Absatz durch Leistungsverträge oder durch Verträge zur Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen gesichert ist. Ausgenommen von diesem Grundsatz ist die Produktion von Erzeugnissen für den Export (auf der Grundlage entsprechender Protokolle mit dem Außenhandel) sowie von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft und für planmäßige Bestandserhöhungen. In allen anderen Fällen bedarf die Produktion ohne Vertrag der zeitlich befristeten Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs.

Zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag sieht die VO eine stärkere erzieherische Einflußnahme auf die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe vor:

Gegenüber Leitern von Betrieben, die ihre diesbezüglichen Aufgaben vorbildlich erfüllen, kann das Staatliche Vertragsgericht durch Beschluß eine Anerkennung aussprechen. Zugleich kann es dem übergeordneten Organ des Betriebes die Auflage erteilen, in seinem Verantwortungsbereich die guten Erfahrungen des Betriebes auszuwerten.

Bei Verletzung der Pflichten zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag kann das Staatliche Vertragsgericht durch Beschluß eine Beauftragung aussprechen, mit der

die Anwendung rechtlich geregelter Leistungskriterien für die Bemessung der Jahresendprämie für leitende Mitarbeiter, die Einleitung von Disziplinarverfahren oder die Anwendung der Bestimmungen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit gefordert werden können.

Gegen Betriebe, die ihre Pflichten zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag gröblich verletzt haben oder deren Pflichtverletzungen erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen hatten, sowie gegen wirtschaftsleitende Organe, die nach dem Prinzip der Rechnungslegung arbeiten und die ihre wirtschaftlichen oder Kontrollpflichten grob vernachlässigt haben, kann eine Wirtschaftssanktion bis zu 500 000 M verhängt werden, die zugunsten des Staatshaushalts zu zahlen ist.

Ausgehend von der Grundorientierung für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs bis zum 30. Jahrestag der DDR, ist die Arbeit mit Gegenplänen darauf zu richten, weitere Reserven zur Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten zu erschließen. Diesem Ziel dient die **AO zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinatn bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1978 vom 5. Januar 1978 (GBl. I Nr. 2 S. 37)**.

Die als Anlage zur AO veröffentlichten Regelungen sehen u. a. vor, daß die Leiter die materiell-technische Sicherung der Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern zu gewährleisten haben. Zur Nutzung aller Reserven für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1978 sind im I. Quartal 1978 die zum Jahresende vorhandenen Bestände und Bestandsreserven bilanz- und versorgungswirksam zu machen. Die mit den staatlichen Planaufgaben übergebenen Bilanzanteile sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu korrigieren. Für die Rückgabe von Bilanzanteilen und die Änderung bzw. Aufhebung von Wirtschaftsverträgen durch die Betriebe und Kombinate gelten die Festlegungen, die für das Jahr 1977 getroffen wurden, auch für 1978 weiter.

Für die bis zum 6. März 1978 erarbeiteten Gegenplänvorschlüsse für die Warenproduktion und den Nettogewinn können bestimmte Zuführungen zum Prämienfonds planmäßig vorgesehen werden. Für zusätzliche effektivitätserhöhende Maßnahmen können die dafür in der AO über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 416)<sup>2</sup> vorgesehenen Stimulierungssätze eingesetzt werden.

Der vom Ministerrat gefaßte **Beschluß über Maßnahmen zur Förderung der Erfindertätigkeit vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 7 S. 101)** enthält Festlegungen, die darauf abzielen, die günstigsten Bedingungen für die Tätigkeit der Erfinder und für die Realisierung ihrer Ideen zu schaffen.<sup>3</sup> Die Maßnahmen sollen dazu dienen,

— die Initiativen der Erfinder planmäßig auf die Schwerpunkte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu orientieren,

— die Herausarbeitung, die umfassende schutzrechtliche Sicherung und die volkswirtschaftlich effektive Nutzung der Erfindungen zu gewährleisten,

— das Streben nach Erfindungen sowie Aktivitäten zur Überleitung erfinderischer Leistungen in die Produktion wirksamer moralisch und materiell zu stimulieren.

Die konkreten Festlegungen zur materiellen Stimulierung einer hohen Patentergiebigkeit der wissenschaftlich-technischen Arbeit werden mit der **3. DB zur Schutzrechtsverordnung<sup>4</sup> — Besondere Anerkennung für die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen — vom 2. März**

1978 (GBl. I Nr. 7 S. 102) getroffen. Danach haben die Betriebe den Erfindern eine Anerkennungsvergütung zu zahlen, wenn die betriebliche Neuheitsprüfung ergeben hat, daß eine schutzfähige Erfindung vorliegt, und das Patentamt bestätigt hat, daß die eingereichten Anmeldeunterlagen den Bestimmungen über die Anmeldeerfordernisse entsprechen. Die Höhe dieser Vergütung beträgt bei einem Erfinder 300 M bis 500 M und bei einem Erfinderkollektiv bis zu 1 500 M. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche